



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.05.2022
– Auszug aus Drucksache 18/22770 –**

**Frage Nummer 54
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Franz Bergmüller (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, bis wann seit Februar 2022 die Ausgabe von KN95-Masken ausnahmsweise zulässig war, wie viele KN95-Masken an Hilfsbedürftige ausgegeben wurden (bitte jeweils auch auf Zeitpunkt eingehen) und auf welche Erkenntnisse sich die Vergleichbarkeit von KN95- und FFP2-Masken stützt, die die Grundlage der Ausnahmeregelung ist bzw. war?
--------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der „Empfehlung (EU) 2021/1433 der Kommission vom 1. September 2021 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung“ ist eine Ausgabe von KN95-Masken grundsätzlich bis längstens 31.07.2022 möglich.

Am 19.01.2021 wurden aus dem Pandemiezentallager rd. 2,5 Mio. ausschließlich FFP2-Masken an die Landratsämter und kreisfreien Städte ausgeliefert und von dort an die Hilfsbedürftigen entsprechend weiterverteilt.

Die Leistungseigenschaften, die Atemschutzmasken für eine Zertifizierung oder Zulassung in einem bestimmten Land vorweisen müssen, werden überwiegend durch gesetzliche Normen vorgegeben. Eine KN95-Maske muss die Anforderungen der chinesischen Norm GB2626-2006 erfüllen, analog gilt für FFP2-Masken die Erfüllung der Anforderungen der europäischen Norm EN 149. Eine Gegenüberstellung der beiden Normvorgaben lässt den Schluss zu, dass die technische Wirksamkeit der beiden Maskentypen vergleichbar ist.

Welche Erkenntnisse die Europäische Kommission für die in Rede stehenden Ausnahmemöglichkeiten während der COVID-19-Bedrohung zugrunde gelegt hat, ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt.